

**Stellungnahme zum
Gesetzesentwurf der Landesregierung zur
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung - BauO NRW)**

Düsseldorf, 30.09.2016

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 – 41

Telefax: 0211 38412 – 66

Kontakt: sozialpolitik.nrw@vdk.de

Als Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. (VdK NRW), der u.a. die Interessen von Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen vertritt, konzentrieren wir uns bei unserer Stellungnahme auf die allgemeinen Fragen sowie solche, die sich mit dem Thema "Barrierefreiheit" befassen.

Frage 1: Wo sehen Sie Verbesserungen, wo Verschlechterungen im neuen Entwurf der BauO NRW gegenüber der geltenden Fassung?

Der Sozialverband sieht in dem seit langer Zeit erwarteten und nunmehr vorgelegten Gesetzesentwurf in einigen Bereichen, insbesondere beim barrierefreien Wohnungsbau, Fortschritte gegenüber der aktuellen Rechtslage.

Als Verbesserung gegenüber der derzeitigen Rechtslage sehen wir die Bemühungen an, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zur Barrierefreiheit - zumindest teilweise - umzusetzen.

Ausdrücklich begrüßt werden daher:

- die Einführung eines an die UN-BRK angelehnten Begriffs der Barrierefreiheit,
- die Ankündigung der Einführung der Regeln für Barrierefreiheit als Technische Baubestimmungen,
- die Aufzugspflicht bereits ab vier Geschossen (vorher: sechs),
- die Einführung einer verbindlichen Quote für Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind,
- die Verpflichtung zur Vorhaltung barrierefreier Abstellmöglichkeiten für Rollstühle und Rollatoren in Wohnhäusern,
- sowie der Wegfall der Genehmigungsfreiheit für bestimmte bauliche Anlagen.

Auch die Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit in der Gesetzesbegründung, wonach "es in Bezug auf die vom Gesetz bereits seit langem geforderte Barrierefreiheit immer noch erhebliche Vollzugsdefizite" gebe (Seite 83) und "die geltenden gesetzlichen Anforderungen bei der Ausführung der Bauvorhaben nicht beachtet" wurden (S. 18), wird von uns geteilt und ist Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen.

Sehr kritisch sehen wir vor dem beschriebenen Hintergrund die Einführung von unbestimmten Rechtsbegriffen im Gesetzesentwurf. Hier besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass zu den ohnehin bestehenden Vollzugsdefiziten eine unklare Rechtslage geschaffen wird, die im Ergebnis weder den Bauplanern noch den Menschen mit Behinderungen nutzt (zu den einzelnen Vorschriften siehe Frage 8). Daher sind an einigen Stellen des Gesetzesentwurfs Nachbesserungen dringend erforderlich.

Frage 2: Wie wirkt sich der Wegfall des bisherigen § 67 BauO NRW (genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen) aus?

Künftig wird aus unserer Sicht bei jedem Bauvorhaben durch die Bauaufsichtsbehörden die Vereinbarkeit mit den Vorschriften der Barrierefreiheit zu überprüfen und ggfs. durchzusetzen sein. Das wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Frage 3: Glauben Sie, dass der Entwurf grundsätzlich dazu beiträgt, unnötige Bürokratie abzubauen?

In Bezug auf Barrierefreiheit geht die Frage in die falsche Richtung. Aus unserer Sicht trägt der Entwurf vor allem dazu bei, einen besseren ordnungsrechtlichen Rahmen für barrierefreies Bauen zu schaffen. Dass dies dringend erforderlich ist, zeigen die zutreffenden Ausführungen der Landesregierung zu den erheblichen Vollzugsdefiziten in Bezug auf die Umsetzung der bestehenden Regeln zur Barrierefreiheit ("große Versäumnisse bei der Errichtung barrierefreier öffentlich zugänglicher Gebäude", "gesetzliche Anforderungen zur Barrierefreiheit werden nur unzureichend beachtet", und zu der mangelnden Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörden). Diese Versäumnisse müssen im Hinblick auf die klaren Vorgaben der UN-BRK ausgeräumt werden.

Danach müssen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund von Personen, Organisationen oder privaten Unternehmen treffen (Art. 4 Absatz 1 lit. e). Dazu gehört auch der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln (...) sowie Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1). Ausdrücklich müssen Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren getroffen werden in Bezug auf "Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten" (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 lit a).

Schon an dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass sich auch der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen in seinen "Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands" vom 17.04.2015 besorgt geäußert hat über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften zur Zugänglichkeit. Der Ausschuss empfiehlt ausdrücklich, "gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen wie etwa zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen (...) auszuweiten" (siehe Seiten 4 und 5 des Berichtes, Vereinte Nationen CRPD/C/DEU/CO/1 in der von der Monitoring-Stelle zur UN-BRK beauftragten und geprüften Übersetzung).

Insofern müssen die zur Umsetzung von Barrierefreiheit notwendigen Verwaltungsstrukturen auf- und ausgebaut werden statt diese aus Gründen der "Entbürokratisierung" zu schwächen.

Frage 5: Sind Sie der Auffassung, dass der Entwurf dazu beiträgt, kostengünstiger zu bauen?

Zweifellos ist barrierefreies Bauen zunächst etwas kosten- und planungsintensiver als die herkömmliche Bauweise. Auf lange Sicht ist barrierefreies Bauen aber deutlich "kostengünstiger", weil es nachhaltiger ist. Bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden von 80 Jahren ist es notwendig, den Betrachtungszeitraum auszuweiten und den langfristigen Vorteil einer barrierefreien Konzeption bei der Gebäude- bzw. Wohnraumbewirtschaftung zu berücksichtigen und nicht nur die Rendite in den ersten 10 (oder 20) Jahren der Nutzungsdauer einer Immobilie.

Wenn die Regeln der Barrierefreiheit von vornherein bei der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden, können nämlich kostenträchtige nachträgliche Um- und Erweiterungsmaßnahmen, wie sie durch die vorhandene Bausubstanz immer wieder erforderlich sind, künftig unterbleiben. Barrierefreies Bauen muss auch nicht zwangsläufig teurer sein, es erfordert aber andere, vielleicht intelligentere Planungen.

Frage 8: Wie stehen Sie zu den Vorschriften zum barrierefreien Bauen? Haben Sie hier andere Vorschläge und wie begründen Sie diese ggfs.?

Die neu eingefügten bzw. überarbeiteten Vorschriften zum barrierefreien Bauen betrachten wir grundsätzlich als Fortschritt gegenüber der geltenden Rechtslage. Angesichts der eindeutigen Bestandsaufnahme, wonach derzeit erhebliche Defizite bei der Umsetzung der Regeln zur Barrierefreiheit bestehen, halten wir einige der Neuerungen allerdings für nicht ausreichend, um diese Mängel zu beseitigen.

Als problematisch sehen wir insbesondere folgende Regelungen an:

1. Barrierefreiheit "im erforderlichen Umfang"

Bei öffentlich zugänglichen Gebäude gemäß § 54 Absatz 1 soll Barrierefreiheit nur "im erforderlichen Umfang" (vorher: in den "für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen") hergestellt werden. Aus unserer Sicht löst diese Formulierung zwar die vorher bestehenden starren Grenzen auf. Andererseits ist der gewählte Rechtsbegriff des erforderlichen Umfangs derart unbestimmt, dass jeglicher Orientierungsmaßstab für den Umfang der herzustellenden Barrierefreiheit fehlt. Auch in der Gesetzesbegründung fehlen Hinweise dazu, was mit dem Begriff gemeint ist. Aus unserer Sicht ergibt sich nicht nur die Definition von Barrierefreiheit, sondern auch deren erforderlicher Umfang aus der Definition § 2 Abs. 11, wonach bauliche Anlagen "für alle Menschen ihrem Zweck entsprechend in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sein" müssen.

Daher stellt sich für uns zum einen die Frage, welchen Nutzen diese unverständliche und in der Praxis kaum umsetzbare Einschränkung der Barrierefreiheit haben soll. Zum anderen befürchten wir, dass Bauherren aufgrund der unklaren Rechtslage die Entscheidung, ob und inwieweit Maßnahmen zur barrierefreien Bauweise umgesetzt werden, im Zweifel nach Kassenslage treffen werden. Dies würde zu Lasten der Menschen mit Behinderung gehen, die dann öffentlich zugängliche bauliche Anlagen nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzen könnten und somit dem Sinn der Gesetzesänderung zuwiderlaufen.

Vorschlag:

Solange keine griffige und praktisch umsetzbare Definition dessen, was als "erforderlicher Umfang" für die Herstellung von Barrierefreiheit angesehen wird, vorgelegt wird, sollte die Einschränkung ersatzlos gestrichen werden.

2. Wegfall des Regelkatalogs für öffentlich zugängliche Gebäude

Der Wegfall des Regelkatalogs von Gebäuden, die als öffentlich zugänglich angesehen werden (§ 55 Abs. 2 a.F.), ist aus unserer Sicht nicht dazu geeignet, die vom Gesetzgeber beschriebenen Wissensmängel darüber, welche Bauten gemeint sind, zu beheben. Laut Gesetzesbegründung herrschte in der Vergangenheit "bei vielen am Bau Beteiligten - Bauherren, Planern - aber auch bei den Bauaufsichtsbehörden die Auffassung vor, öffentlich zugängliche bauliche Anlagen seien im wesentlichen Behörden oder andere Gebäude, die von der öffentlichen Hand betrieben" würden. Dies habe dazu geführt, "dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit für Arztpraxen, Ladengeschäfte, Gaststätten und andere vergleichbar genutzte gewerbliche Anlagen nicht beachtet" würden.

Vorschlag:

Die bisherige Aufzählung von Gebäudetypen sollte wieder ins Gesetz aufgenommen und ggfs. erweitert werden.

3. Ausnahmeregelung vom Erfordernis der Barrierefreiheit bei unverhältnismäßigem Aufwand

Die Ausnahmeregelungen in § 54 Abs. 1 Satz 4 und § 48 Abs. 2 Satz 4, wonach bei einer Nutzungsänderung bestehender Anlagen vom Erfordernis der Barrierefreiheit abgewichen werden kann, "soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können", birgt aufgrund ihrer Unbestimmtheit die Gefahr, dass Bauherren im Zweifel Aspekte der Barrierefreiheit vernachlässigen. Ähnlich wie beim bisherigen Regelkatalog ("wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern") wird dabei ausschließlich auf den baulichen und finanziellen Aufwand abgestellt. Nicht berücksichtigt wird dagegen, welche Gebrauchsvorteile sich für Menschen ergeben, die ohne Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit möglicherweise von der Nutzung völlig ausgeschlossen sind. Statt eines Ausgleichs der Interessen von Bauherren einerseits und Nutzern andererseits, wie er bei einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu erwarten wäre, werden ausschließlich finanzielle Gesichtspunkte aus der Sicht des Bauherrn erwogen. Das Ergebnis wäre gerade im Hinblick auf Einrichtungen, die von einer Vielzahl von Menschen aufgesucht werden, nicht akzeptabel.

Insofern muss die Vorschrift um Aspekte aus Sicht der Nutzer ergänzt werden. Als Beispiel für eine solche Ergänzung könnten etwa die Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Hessischen Bauordnung (Stand Oktober 2014) herangezogen werden, in denen es heißt: "Ein „unverhältnismäßiger Aufwand“ kann nicht ohne weiteres aus dem Verhältnis der Mehrkosten der barrierefreien Ausgestaltung zu den Gesamtbaukosten geschlossen werden, da auch Nutzungsänderungen ohne anfallende Baukosten denkbar sind. Ob der Aufwand gerechtfertigt ist, kann vielmehr nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der baulichen Anlage entschieden werden. Von besonderer Bedeutung ist, ob der genannte Personenkreis gerade auf die Nutzung dieser baulichen Anlage angewiesen ist oder ob Alternativen zur Verfügung stehen. Unverhältnismäßigkeit kann im Übrigen angenommen werden, wenn die sonst - also ohne erschwerte Bedingungen - für die Herstellung der Barrierefreiheit anfallenden Kosten um mehr als 50 Prozent überschritten würden."

Vorschlag:

Beide o.g. Vorschriften sollten dahingehend umformuliert werden, dass ein Abweichen von den Anforderungen der Barrierefreiheit zugelassen werden kann, wenn "ihre Erfüllung im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und Nutzung der Anlage und aufgrund von vorhandenen Alternativen für die Nutzer einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde".

Frage 9: Inwiefern sehen Sie eine verbindliche Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen in der Landesbauordnung als zweckdienlich an?

In Nordrhein-Westfalen leben ca. 350.000 Rollstuhlfahrer¹ in unterschiedlichen Wohnformen. Immer wieder berichten uns Mitglieder, dass sie gerade in Ballungsräumen Probleme haben, eine bezahlbare Wohnung zu finden, die tatsächlich barrierefrei und für sie nutzbar ist. Insofern besteht in Nordrhein-Westfalen aus unserer Sicht ein großer Nachholbedarf in Bezug auf rollstuhlgerechte Wohnungen.

Der Nachholbedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen kann nicht ausreichend im vorhandenen Bestand gedeckt werden, weil Umbaumaßnahmen entweder teuer oder erforderliche Grundrissänderungen unmöglich sind. Dies vorausgesetzt bleibt nur der Weg, den aktuellen und künftigen Bedarf wenigstens im Neubau zu berücksichtigen. Hierfür sind Quoten unerlässlich, weil aufgrund der Mehrkosten bei der Herstellung und des Missverhältnisses von Angebot und Nachfrage in den Ballungsräumen - bei gleichzeitig oftmals eingeschränkter finanzieller Leistungskraft von Haushalten mit Menschen mit Behinderungen - die sog. Marktmechanismen und auch freiwillige Lösungen versagen.

Zwar widerspricht die Unterscheidung zwischen "barrierefreien" und "uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen" dem in § 2 Nr. 11 formulierten Grundsatz, wonach Barrierefreiheit die Nutzbarkeit für alle Menschen mit Behinderung bedeutet. Eine Wohnung

¹ Bericht der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen, 16. Legislaturperiode, Tabelle 4-3, Seite 104.

kann in diesem Sinne nicht als barrierefrei bezeichnet werden, wenn sie für einen Rollstuhlfahrer nicht nutzbar ist. Auch wird in allen anderen Vorschriften der Begriff der Barrierefreiheit stets so verwendet, dass er die Nutzbarkeit durch Rollstuhlfahrer einschließt.

Jedoch definiert die DIN 18040-2 (R) als besondere Anforderungen an rollstuhlgerechte Wohnungen größere Bewegungsflächen z.B. im Flurbereich und im Bad, fordert einen Rollstuhlstellplatz vor oder in der Wohnung und geht auf die Höhe von Bedienelementen wie Lichtschaltern, Fenstergriffen, Türspionen etc. ein. Diese Anforderungen führen im Ergebnis zu einer geringfügig größeren Wohnfläche und zu minimalen Mehrkosten. Durch intelligente und individuelle Lösungen, z.B. die offene Gestaltung von Räumen und den Wegfall von Fluren (Penthouse-Stil) kann die zusätzlich benötigte Fläche klein gehalten werden. Wir gehen davon aus, dass sich mittelfristig auch die Industriestandards in Bezug auf die Höhe von Fenstergriffen etc. ändern werden, so wie sich mittlerweile auch bodengleiche Bäder etabliert haben. Die Unterschiede zwischen den barrierefreien und vollständig mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen werden sich daher nach unserer Überzeugung mit der Zeit annähern.

Artikel 19 der UN-BRK verpflichtet den Staat dazu, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, "damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben". Voraussetzung dafür ist, dass insbesondere in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt zusätzliche rollstuhlgerechte Wohnungen geschaffen werden. Angebot und Nachfrage regeln sich in diesem Bereich nicht von selbst, sondern müssen durch gesetzgeberische und weitere flankierende Maßnahmen gesteuert und koordiniert werden. Dabei ist im Rahmen der Kommunalen Daseinsvorsorge auch sicher zu stellen, dass bezahlbarer und rollstuhlgerechter Wohnraum nicht (nur) in Neubaugebieten in Randbezirken entsteht, in denen es möglicherweise an der nötigen Infrastruktur (z.B. barrierefreier Öffentlicher Personennahverkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen) fehlt.

Die Evaluierung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Regelungen und die Erfassung der Anzahl der im Berichtszeitraum genehmigten barrierefreien und rollstuhlgerechten Woh-

nungen halten wir für sinnvoll. Darüberhinaus schließen wir uns dem Vorschlag des Mieterbundes an, bei den Kommunen eine zentrale Stelle zu schaffen, bei der alle barrierefreien Wohnungen nach ihren speziellen Ausstattungsmerkmalen registriert werden.

Gleichzeitig sichern wir zu, dass wir über die uns zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten auf das entsprechende Angebot aufmerksam machen werden, damit das neu entstehende Angebot an R-Wohnungen und der bestehende Bedarf zur Deckung gebracht werden können.

Frage 10: Ist die Barrierefreiheit jeweils ausreichend eindeutig definiert? An welchen Stellen gibt es Unklarheiten?

Die Definition von Barrierefreiheit in § 2 Absatz 11 ist sehr klar und weit gefasst. Allerdings fehlt es weiterhin an klaren und rechtsverbindlichen technischen Baubestimmungen und die Definition von Barrierefreiheit wird an mehreren Stellen durch unbestimmte Rechtsbegriffe oder Einschränkungen unterlaufen. Kontrollen und Sanktionen fehlen im Gesetz.

Daher ergeben sich aus unserer Sicht folgende Forderungen:

1. DIN-Vorschriften in vollem Umfang als Technische Baubestimmungen einführen!

Um die in § 2 Absatz 11 abstrakt für alle Behinderungsarten beschriebenen Ziele auch konkret umsetzen zu können, ist aus unserer Sicht die Einführung der DIN Vorschriften 18040-1, -2 und -3 als Technische Baubestimmung in vollem Umfang erforderlich, damit Bauplaner eindeutige inhaltliche Vorgaben erhalten. Erst durch die Einführung als Technische Baubestimmung werden die DIN-Vorschriften zum Prüfgegenstand der Bauaufsichtsbehörden.

Derzeit liegen die im Gesetzesentwurf angekündigten "speziellen Bauvorlagen, die umfassende Pläne über die barrierefreie Gestaltung der Gebäude enthalten" noch nicht vor. Von deren Qualität wird abhängen, inwieweit Barrierefreiheit in den Planungen dargestellt und berücksichtigt werden kann. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die DIN-Vorschriften keine starren Vorgaben enthalten, sondern Schutzziele beschreiben, die

je nach Funktion und Nutzungszweck von baulichen Anlagen auf unterschiedliche Art und Weise erreicht werden können. Wir halten es daher für sinnvoll, dass neben der Verankerung der DIN-Vorschriften bei öffentlich zugänglichen Gebäuden in der Bauplanungsphase enge und systematische Konsultationen mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung stattfinden, wie dies in § 75 Absatz 5 vorgesehen ist.

2. Unbestimmte Rechtsbegriffe streichen oder umformulieren!

Der Gesetzesentwurf enthält im Hinblick auf den Umfang der Barrierefreiheit an wesentlichen Stellen Unklarheiten, die in der Praxis zu erheblichen Problemen führen können. Insofern wird auf die Erläuterungen zu den Auslegungsproblemen bei unbestimmten Rechtsbegriffen (Frage 8 Punkte 1 und 2) verwiesen. Angesichts der zutreffenden Bestandsanalyse der Landesregierung zur mangelhaften Umsetzung der bisherigen Regelungen zur Barrierefreiheit, die u.a. auf Wissensmangel zurückgeführt werden, müssen diese Unklarheiten aus unserer Sicht dringend beseitigt werden. Entsprechendes gilt für die einseitige und damit unzureichende "Verhältnismäßigkeitsprüfung" bei den Ausnahmeregelungen von Barrierefreiheit (siehe Frage 8 Punkt 3).

3. Endlich wirksame Kontrollen und Sanktionen einführen!

Als problematisch betrachten wir außerdem das Fehlen von wirksamen Kontrollinstrumenten und Sanktionen für den Fall von Regelverstößen. Eine Aufnahme des Verstoßes gegen Regeln der Barrierefreiheit in den Bußgeldkatalog wäre insofern sinnvoll. Bußgeldbewehrt ist nach § 85 Abs. 2 aber lediglich die Vorlage unrichtiger Pläne oder Unterlagen. Entsprechendes gilt für unrichtige Angaben wider besseren Wissen. Diese Rechtslage kann allerdings nur dann zu einem Bußgeld führen, wenn sich ein Verstoß aus den Bauvorlagen ergibt. Sofern Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Bauvorlagen nicht darstellbar sind, können auch keine Sanktionen erfolgen. Daher ist die Frage, inwiefern eine Kontrolle und Sanktionierung von Gesetzesverstößen überhaupt möglich sein wird, abhängig von der Frage, inwiefern die in der Gesetzesbegründung bereits angekündigten "speziellen Bauvorlagen, die umfassende Pläne über die barrierefreie Gestaltung der Gebäude enthalten", tatsächlich die ganze Bandbreite der DIN-Vorschriften abdecken können. Wichtig ist darüber hinaus, dass nach Fertig-

stellung der baulichen Anlagen auch tatsächlich eine staatliche Kontrolle erfolgt. Entsprechende Überwachungsmechanismen und Sanktionen werden, wie schon unter Frage 3 ausgeführt, auch vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung der Vereinten Nationen ausdrücklich gefordert.

Vorschlag:

Aufnahme des Verstoßes gegen Vorschriften der Barrierefreiheit in den Bußgeldkatalog und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften spätestens bei Inbetriebnahme des Gebäudes

Wir bitten um Berücksichtigung der Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren.